

Hinweise für den Umgang mit Druckluft-, Federdruck- und CO₂-Waffen

1. Erwerb und Besitz von Druckluft-, Federdruck- und CO₂-Waffen

Der Erwerb und Besitz von Druckluft-, Federdruck- und CO₂-Waffen **über** 7,5 Joule ist erlaubnispflichtig (WBK) (siehe § 2 Abs. 2 WaffG).

Der Erwerb und Besitz von Druckluft-, Federdruck- und CO₂-Waffen **unter** 7,5 Joule, die mit einem F-Zeichen gekennzeichnet sind, ist ab 18 Jahren erlaubnisfrei möglich (Anlage § 2 Abs.1 und 2 i.V.m. Anlage 2, Abschnitt2, Unterabschnitt 2 Nr. 1.1).

Gleiches gilt für den Erwerb und Besitz von Druckluft-, Federdruck- und CO₂-Waffen, die vor dem 1. Januar 1970 oder in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 2. April 1991 hergestellt und entsprechend den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen in den Handel gebracht worden sind (Anlage § 2 Abs. 1 und 2 i.V.m. Anlage 2, Abschnitt2, Unterabschnitt 2 Nr. 1.2).

2. Führen von Druckluft-, Federdruck- und CO₂-Waffen

Das Führen von Druckluft-, Federdruck- und CO₂-Waffen (egal welche Energie/Joulezahl) ist erlaubnispflichtig. Eine Waffe führt, wer die tatsächliche Gewalt über die Waffe außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums ausübt.

Gem. § 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG bedarf es keiner Erlaubnis zum Führen, wenn die Waffe nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert wird, sofern der Transport der Waffe zu einem vom jeweiligen Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt (z.B. Transport zum Büchsenmacher oder zum Schießstand).

3. Schießen mit Druckluft-, Federdruck- und CO₂-Waffen

Jedes Schießen außerhalb von Schießstätten ist erlaubnispflichtig (§ 12 Abs. 4 Satz 1 WaffG).

Ausnahmen gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1 WaffG:

Ein Schießen außerhalb von Schießstätten ohne Schiesserlaubnis ist zulässig durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum mit Schusswaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird, sofern die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können.

4. Aufbewahrung von Druckluft-, Federdruck- und CO₂-Waffen

Wer solche Waffen besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass sie abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen (§ 36 Abs. 1 WaffG). Als unbefugte Dritte sind insbesondere Jugendliche (Alter unter 18 Jahren) anzusehen (z.B. die im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder).